

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 09.12.2019

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Leblhuber Christian

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Fr. Rosemarie Schwantner

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Straßl Christian

GRM Leppen Felix

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Straßl Christian für Hrn. Mag. Manuel Gaadt

GRM Leppen Felix für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias
GRM Frandl Ramona
GRM Ing. Peter Robert
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Schnell Rosa
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung wird vom Vorsitzenden folgender Dringlichkeitsantrag verlesen.

Marktgemeinde Aschach/Donau
Bgm. Ing. Knierzinger Friedrich
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Aschach, 9. 12. 2019

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemäß § 46 OÖ GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln.

Erlassung einer Verordnung betreffend Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 – Neufassung lt. Musterverordnung des OÖ Gemeindebundes – Beratung und Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 30. 9. 2019 wurde die Verordnung bezüglich Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschickt.

Aufgrund des Erlasses des Amtes der OÖ Landesregierung vom 14. 11. 2019 sind die Verordnungen, die bezüglich des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale in den Gemeinderäten beschlossen wurden, aufgrund verfassungsrechtlicher Gründe nicht gültig. In diesem Erlass wurde auch angekündigt, dass seitens des Gemeindebundes eine neue Musterverordnung ausgearbeitet werden wird. Diese Musterverordnung wurde erst am 6. 12. 2019 an die Gemeinden übermittelt. Diese überarbeitete Musterverordnung ist seitens des Gemeinderates zu beschließen, damit sie zeitgerecht mit 1.1.2020 in Kraft treten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

Es wird einstimmig beschlossen, den Dringlichkeitspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln.
Hr. Lucan befindet sich bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Es wird eine Gedenkminute für alle Verstorbenen abgehalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 2.3., von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil die Finanzierungsplanung noch nicht abgeschlossen ist.

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

2. Subventionen

2.1. Vergabe von Subventionen 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

In der Kulturausschusssitzung wurde über die Vereinssubventionen 2020 vorberaten.

Lt. § 56 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts (dzt. ca. € 2.380,--) jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,--, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,-- zuständig.

Folgende Subventionsansuchen müssen seitens des Gemeinderates behandelt werden:

Marktmusikkapelle Aschach	€ 2.000,--
ÖTB Turnverein	€ 2.000,--
SV Aschach	€ 2.200,--
Jugendförderung	€ 1.800,--
Sondersubvention für Fangnetze	€ 1.800,--

Verein lebenswertes Aschach:

** Lebenswertes Aschach. Die Mitglieder sind sich einig, dass der Verein in Zukunft 3000 EUR als „Sockelbetrag“ erhalten soll, die restlichen 2000 EUR sollen nur ausbezahlt werden, wenn es ein spezielles Projekt gibt.

Kulturinitiative Spektrum	€ 1.600,--
---------------------------	------------

lt. Ansuchen:

Beratung:

Hr. Jäger: Wurde die Subvention von Lebenswertes Aschach im heurigen Jahr verbraucht?

Hr. Paschinger: Nein. Es ist ein Projekt in Planung zum Verschönern der Anlagen. Dies ging sich heuer nicht mehr aus und der Betrag wird dann im nächsten Jahr dafür verwendet.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorgeschlagenen Subventionen mögen genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

2.2. Subventionsansuchen der Kulturinitiative Spektrum – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Kulturinitiative Spektrum liegen Subventionsansuchen vor, die seitens des Gemeinderates zu behandeln sind. Die beiden Punkte werden einzeln behandelt und abgestimmt.

Beratung:

Hr. Groiss Dietmar: Die vorgegebene Betriebsdauer für die Leaderförderung ist 10 Jahre. Seit 28 Jahren wird von Spektrum in Aschach unentgeltlich Kulturarbeit auf sehr hohem Niveau geleistet. Der Verein ist sehr hoch motiviert. Die anderen Möglichkeiten für den Veranstaltungsraum wurden bereits in den letzten Sitzungen durchbesprochen. Er möchte nochmals betonen, dass sich das Schloss im Privatbesitz befindet und sich hier die Verhältnisse ändern können. Es wäre eine Absicherung der Kulturgemeinde Aschach, wenn man die Tischlerei erhalten würde.

Fr. Dr. Wassermair: Das Museum wurde auch durch Bürger und Bürgerinnen geschaffen und das Gebäude gehört auch nicht der Gemeinde. Auch hier bezahlt die Gemeinde einen jährlichen Beitrag in Höhe von ca. € 3.550,--.

Die Tischlerei würde auch für andere Vereine oder Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Es ist kein großer Betrag und der Gemeinderat sollte über seinen Schatten springen.

Das Projekt beläuft sich auf € 270.000,- und € 108.000,- wären Eigenmittel seitens des Vereines aufzubringen.

Hr. Wassermair Johannes: Man sieht wie sich Hartkirchen momentan auf- und ausbaut. Aschach wird nicht mehr das Einkaufszentrum des Bezirkes, da auch die Flächen nicht vorhanden sind. Man hat jedoch ein kulturelles Angebot, welches es so im ganzen Bezirk nicht gibt. Eine riesige Halle kann man nicht dauerhaft bespielen und daher würde sich die Tischlerei hervorragend anbieten.

Um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten, ist es im Vergleich zu anderen Ausgaben ein kleiner Betrag.

Hr. Vizebgm. Haider: Er sieht das Problem darin, dass es bereits drei verschiedene Veranstaltungsräume gibt, und das man sich in einem Ort mit ca. 2000 Einwohnern eine vierte Veranstaltungsstätte erschaffen soll, welche die Gemeinde dauerhaft belasten wird, sieht er nicht ein. Nach dem Hochwasser 2013 war man mehrheitlich der Meinung, dass man die Tischlerei nicht mehr weiterbetreiben will, weil in absehbarer Zeit wieder ein Schaden kommen wird. Die Finanzierung steht ja jetzt schon auf sehr wackeligen Beinen, da ja bereits ein weiteres Förderungsansuchen aufliegt.

Er verweist auf den letzten Gemeinderatsbeschluss, wo es geheißen hat, dass man die € 14.000,- Anschlussgebühr bezahlt, wobei er da bereits über seinen Schatten gesprungen ist, aber weitere Kosten dürfen nicht mehr verursacht werden. Es weiß jeder, was man im AVZ noch investieren muss.

Die FPÖ wird dem nicht zustimmen.

Hr. Ing. Lucan: Man muss bei den Veranstaltungsräumen unterscheiden, was man dort aufführen kann und was nicht. Man ist eine Tourismusgemeinde und damit kann man sich auch abheben. Es sperren immer wieder Geschäfte zu. Man muss auf etwas setzen, so wie den Tourismus. Man muss bedenken, dass dieses Projekt auch mit 60% gefördert wird. Er ist auch kein großer Spektrum-Geher, aber man sollte hier das Parteipolitische weglassen.

Das Projekt Förderung Kirche wurde von der Tagesordnung genommen. Er möchte aber gleich deponieren, dass er das Projekt Glocke und Restaurierung Kirchturm getrennt behandeln möchte. Hier wird auch genug hineinfließen und man hat hier auch einiges bezahlt nach dem Hochwasser.

Die SPÖ ist für eine Förderung, denn sonst verliert man einfach langsam alles.

Hr. Paschinger: Er möchte daran erinnern, dass die SPÖ beim Ankauf den Pavillons nicht dafür war.

Hr. Ing. Lucan: Das stimmt, aber seine persönliche Meinung ist, dass man diesen Betrag nicht hereinbringen wird, ohne dass der Pavillon inzwischen verrottet ist.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Der Pavillon wurde nicht angekauft, dass man dort Punsch verkaufen kann, sondern um für die Zukunft zu gewährleisten, dass ein Gastgarten weiter betrieben werden kann. Nach dem letzten Hochwasser wurde ganz klar gesagt, dass dort oben, außer dem was bestehend ist, nichts mehr gemacht werden kann. Er sieht die Argumente ein. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch die Betriebskosten die nächsten 10 Jahre steigen werden und die Gemeinde diese Mehrkosten auch zu tragen hat, wenn jetzt die Zustimmung gegeben wird. Über die Förderung eines Bühnenvorhanges usw. kann jedoch geredet werden. Dies wurde ja bereits in Aussicht gestellt.

Seine Meinung dazu ist bereits bekannt und er hält dies für ein Förderprogramm für die Via Donau.

Fr. Dr. Wassermair: Die Wasser- und Kanalanschlussgebühr ist im Grunde ein Durchlaufposten. Zum Hochwasser möchte sie sagen, dass dies kein Thema ist, denn sonst hätte Hr. Haiböck nicht seine Zustimmung gegeben. Für diesen Zweck ist es in Ordnung, da niemand drinnen wohnt. Seit 2 Jahren wird gegen das Projekt Stimmung gemacht und das findet sie nicht in Ordnung. Wenn es nicht zustande kommt, muss man die Spenden wieder zurückzahlen.

Hr. Vizebgm. Haider: Er weiß wo 2013 das Wasser war. Es gab 700 Unterstützer per Internet. Wenn dies so ein tolles Projekt ist und jeder dahinter steht, braucht nur jeder € 100,- Spenden und man hat 70.000,- zusammen. Die Aschacher haben anscheinend nicht das große Interesse. Er hat seine eigene Meinung zu dem Projekt und man muss nochmals überlegen, ob man ein viertes Projekt macht, welches über kurz oder lang weitere Kosten verursachen wird.

Fr. Dr. Wassermair: Bezüglich der 700 Unterstützer möchte sie mitteilen, dass nicht alle Mailadressen vermerkt sind und man die Unterstützer aufgrund des Datenschutzes nicht anschreiben darf.

Vorsitzender: Die Gemeinde hat immer geholfen und es kam auch damals ein Kompromiss zustande. Er wurde aber teilweise bei Veranstaltungen nicht begrüßt und das tut weh. Er möchte den nächsten Gemeinderat, der gewählt wird, nicht schon jetzt belasten. Das AVZ hat für ihn einen Sonderstatus, da es der Gemeinde gehört.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Aschacher Kulturinitiative Spektrum ersucht den Gemeinderat um die jährliche Subvention des Kulturprogrammes für die von der Leaderförderung verpflichtend vorgegebene Betriebsdauer in der Gesamthöhe von € 3.600,- (bisher € 1.600,-).

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, die gesamte SPÖ Fraktion, Hr. Ing. Buchroithner und Hr. Paschinger stimmen für diesen Antrag.

Hr. Radler Thomas, Hr. Dieplinger Wolfgang, Fr. Mayrhofer Elisabeth, Hr. Vizebgm. Haider Christoph, Hr. Knierzinger Christoph, Hr. Ing. Knierzinger Friedrich, Hr. Hofer Herbert, Hr. Leblhuber Christian stimmen gegen den Antrag.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer, Hr. Perndorfer Manfred, Hr. Rechberger Johann, Hr. Schlagintweit Christian, Fr. Schlagintweit Anita, Hr. Leppen Felix und Hr. Straßl Christian enthalten sich der Stimme.

Der Antrag ist somit nicht angenommen.

ENDE TOP 2.2. Teil 1

Kulturinitiative Spektrum
Am Winkl 2
4082 Aschach an der Donau



An die Gemeindevertretung
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Aschach, am 3.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

**Betrifft: Ansuchen um Unterstützung der Kulturinitiative Spektrum
beim Kulturprogramm mit beständiger Zusatzsubvention**

Für die Realisierung der Revitalisierung der Tischlerei am Schopperplatz sind schon die formalen Voraussetzungen geschaffen, allen voran die Planerstellung und Einreichung, die offizielle Genehmigung der Leaderförderung und die Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerin viadonau (Vertragsentwurf mit wesentlichen Eckpunkten).

Da der Verein in Zukunft für den laufenden Betrieb aufkommen muss, wird dies zulasten der Programmausgaben bzw. -möglichkeiten gehen. Um das Kulturangebot in der gewohnten Qualität und erforderlichen Quantität leisten zu können, stellt der Verein Spektrum das Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Förderung des kulturellen Programms um 2000 Euro.

Die Aschacher Kulturinitiative Spektrum ersucht den Gemeinderat um die jährliche Subvention des Kulturprogramms für die von der Leaderförderung verpflichtend vorgegebene Betriebsdauer in der Gesamthöhe von 3.600 Euro (bisher 1.600 Euro).

Für die Machbarkeit dieser kulturellen Initiative für Aschach ist die Befürwortung des Ersuchens von entscheidender Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gertrud Nachbaur und der Vorstand der Kulturinitiative Spektrum

Kulturinitiative Spektrum
Am Winkl 2
4082 Aschach an der Donau



An die Gemeindevertretung
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Aschach, am 3.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

**Betrifft: Ansuchen um Unterstützung der Kulturinitiative Spektrum
bei der Finanzierung einer Licht- und Tonanlage und eines Bühnenvorhangs**

Für die Realisierung der Revitalisierung der Tischlerei am Schopperplatz sind schon die formalen Voraussetzungen geschaffen, allen voran die Planerstellung und Einreichung, die offizielle Genehmigung der Leaderförderung und die Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerin viadonau (Vertragsentwurf mit wesentlichen Eckpunkten).

Der Projektstart braucht jedoch Finanzierungssicherheit: Gesichert sind die Leaderförderung in der Höhe von 60% der Errichtungskosten, die Unterstützung durch die viadonau, die Unterstützung der Gemeinde für den Wasser- und Kanalanschluss, Spendengelder und Erlöse aus Sonderaktivitäten wie Benefizveranstaltung, Flohmarkt usw. sowie persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern in beträchtlicher Höhe. Trotz allem bleibt noch ein Finanzierungsbetrag von 10.000 Euro offen.

Die Zusage des Gemeinderates zur Unterstützung für den Wasser- und Kanalanschluss wurde mit Bedingungen (kein Ansuchen zum Bau und Betrieb) verknüpft, allerdings wurde in der vorangegangenen Diskussion festgestellt, dass der Verein um Unterstützung für eine Tonanlage und einen Vorhang ansuchen kann. Auf dieses Angebot möchten wir hiermit eingehen.

Die Aschacher Kulturinitiative Spektrum ersucht den Gemeinderat um Unterstützung für die Licht- und Tonanlage und den Bühnenvorhang in der Höhe von 10.000 Euro zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel in der Höhe von 40% im Rahmen des Förderprojekts.

Für die Machbarkeit dieser kulturellen Initiative für Aschach ist die Befürwortung des Ersuchens von entscheidender Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gertrud Nachbaur und der Vorstand der Kulturinitiative Spektrum

Beratung:

Hr. Wassermair Johannes: Dies ist keine indirekte Förderung für die Via Donau. Die Förderung sollte noch vor Baubeginn erfolgen.

Hr. Groiss Dietmar jun.: Der Verein hat bereits ca. € 260.000,- aufgestellt, davon sind 50.000,- aus Eigenmittel. Es soll nun nicht an den € 10.000,- scheitern.

Hr. Jäger Josef: Für ein Zusammenleben braucht man Vereine und man sollte dies auch honorieren.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph: Er verweist auf eine der letzten Gemeinderatssitzungen. Liegt uns bereits eine schriftliche Zusage des Vereinsvorstandes vor, dass künftig keine weiteren Forderungen mehr an die Gemeinde gestellt werden?

Hr. Groiss Dietmar jun.: Bau und Betrieb wurde ja gerade abgelehnt. Der Verein hat es noch nicht unterschrieben und auch noch nicht in Anspruch genommen.

Hr. Vizebgm. Haider: Bei der ersten Präsentation im Gemeindevorstand ging es nur um die Anschlusskosten. Jetzt wurde um eine erhöhte Dauerförderung angesucht und um die Förderung von Einrichtungskosten. Er möchte wissen, womit noch zu rechnen ist.

Hr. Groiss Dietmar jun.: Es ist das letzte Ansuchen.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

Fr. Schnell: Sie möchte festhalten, dass vor ein paar Jahren die Schopperhalle betonierte wurde. Dies hat ca. € 19.000,- gekostet. Nur dass die Feuerwehr die Geräte unterstellen kann und dies wurde einstimmig beschlossen.

Hr. Paschinger: Wie kommen sie auf die € 19.000,--? Sie verbreiten einen Blödsinn. Die Gemeinde hat gar nichts bezahlt.

Bis zur nächsten Sitzung möchte Hr. Paschinger wissen, wie Fr. Schnell auf die € 19.000,- kommt.

Fr. Schnell: Oder € 18.000,-. Sie wird im Rechnungsabschluss nachschauen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Aschacher Kulturinitiative Spektrum ersucht den Gemeinderat um Unterstützung für die Licht- und Tonanlage und den Bühnenvorhang in der Höhe von € 10.000,- zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel in der Höhe von 40% im Rahmen des Förderprojektes.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, die gesamte SPÖ Fraktion, Hr. Paschinger Franz, Hr. Leblhuber Christian, Hr. Knierzinger Christoph, Hr. Schlagintweit Christian, Hr. Hofer Herbert, Hr. Rechberger Johann, Hr. Ing. Buchroithner Gerhard und Hr. Perndorfer Manfred stimmen für diesen Antrag.

Fr. Mairhofer Elisabeth, Hr. Dieplinger Wolfgang und Hr. Radler Thomas stimmen gegen den Antrag.

Hr. Leppen Felix, Hr. Vizebgm. Haider Christoph, Hr. Straßl Christian, Hr. BGM Ing. Knierzinger Friedrich, Hr. Vizebgm. Weichselbaumer Franz und Fr. Schlagintweit Anita enthalten sich der Stimme.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 2.2. Teil 2

2.3. Subventionsansuchen der Pfarre Aschach bezüglich Anschaffung neuer Glocken für die Pfarrkirche – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Pfarre Aschach beabsichtigt die Glocken der Pfarrkirche zu erneuern. Aus diesem Grund wurde ein Ansuchen an die Gemeinde gestellt. Im Gemeindevorstand wurde bereits vorberaten. Es sollte jedoch vorerst ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden. Es wurde mit der Pfarre Aschach Kontakt aufgenommen und es wurde zugesichert, dass bis zur Gemeinderatssitzung ein Finanzierungskonzept vorliegt.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

3.1. Wassergebührenverordnung 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

In Anlehnung an die VRV 2015 sind die Gebühren für Wasser und Kanal in Zukunft anhand einer Gebührenkalkulation neu zu errechnen. Dies ist nunmehr mittels Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Kommunalkredit Public Consulting durchzuführen.

WICHTIG:

Alle Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von mehr als 100 % **MÜSSEN** dies begründen („Herstellung des inneren Zusammenhanges“, vgl. ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 48, Seite 21, Absatz 1 ff.).

Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von höher als 200 % müssen durch geeignete Maßnahmen den Kostendeckungsgrad auf unter 200 % verringern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Feststellungen in den jährlichen Voranschlagserslassen der vergangenen Jahre.

Lt. Voranschlagserlass beträgt die Mindestanschlussgebühr ab 1.1.2020 € 2.043,--. Die Erhöhung beläuft sich auf 3,6004 %, da im letzten Jahr keine Anpassung erfolgt ist. Die Mindestgebühr bei Wasserversorgungsanlagen beträgt ab 1.1.2020 € 1,59 und erfährt somit eine Erhöhung von 3,92156 %.

Ebenso wurde in die Wassergebührenverordnung eine Grundgebühr in der Höhe von € 20,-- verankert. Diese wurde seitens des Arbeitskreises vorgeschlagen. Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Beratung:

Fr. AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Schnell: Für die Grün Fraktion gibt es Unklarheiten bei Wasserverbrauch und Kanal. Die 5. Arbeitskreissitzung wurde vom Bürgermeister abgedreht. Sie verliert ein Mail diesbezüglich, welches an die Mitglieder des Arbeitskreises ergangen ist. Unter anderem stellt sie darin fest, dass der Arbeitskreis nichts weiß, wie die neuen Erhebungsbögen gestaltet wurden oder was die WDL für schriftliche Aufträge in welchem Zeitraum für die Gemeinde erledigen muss. Sie kennen auch noch nicht die neuen Verbrauchlisten, die Anzahl der Brunnen in Aschach. Die weitere Vorgehensweise ist noch nicht mit dem Arbeitskreis abgeklärt.

Die Grünen werden der neuen Gebührenordnung nicht zustimmen.

Vorsitzender: Fr. Schnell hat um einen Termin gebeten und dies wurde auch durchgeführt. Er wollte Hrn. Vizebgm. Weichselbaumer für Informationen dazu holen, dies lehnte Fr. Schnell jedoch ab, Fr. AL Rathmayr war bei dieser Besprechung anwesend. Es wurde bereits bei den vorangegangenen Arbeitskreissitzungen intensiv gearbeitet.

Er möchte 2020 mit einer neuen Gebührenordnung starten und er hat nicht das Ziel, eine weitere Arbeitskreissitzung abzulehnen. Es wird im Jänner eine weitere Sitzung stattfinden.

Es entsteht hier noch eine Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Punkt.

ENDE TOP 3.1.

Gemeindeamt Aschach/Donau

Pol. Bezirk Eferding

Aschach/Donau, am 9. 12. 2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 9. 12. 2019, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z.4 FAG 2017 i.d.g.F, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 € **13,62** mindestens aber € **2.043,--**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € **2.043**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche € 14,61. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen,

Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.

- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 2 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund

einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,59**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche **€ 62,40** und für Baustellen über 200 m² Baufläche **€ 93,60** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--

§ 5

Grundgebühr

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 20,-- zu entrichten.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr bei Auf-,Zu-,Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden entsteht mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 8

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. 10. 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3.2. Kanalgebührenverordnung 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

In Anlehnung an die VRV 2015 sind die Gebühren für Wasser und Kanal in Zukunft anhand einer Gebührenkalkulation neu zu errechnen. Dies ist nunmehr mittels Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Kommunalkredit Public Consulting durchzuführen.

WICHTIG:

Alle Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von mehr als 100 % **MÜSSEN** dies begründen („Herstellung des inneren Zusammenhanges“; vgl. ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 48, Seite 21, Absatz 1 ff.).

Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von höher als 200 % müssen durch geeignete Maßnahmen den Kostendeckungsgrad auf unter 200 % verringern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Feststellungen in den jährlichen Voranschlagserlässen der vergangenen Jahre.

Lt. Voranschlagserlass beträgt die Mindestanschlussgebühr ab 1.1.2020 € 3.408,--. Die Erhöhung beläuft sich auf 3,58662 %, da im letzten Jahr keine Anpassung erfolgt ist. Die Mindestgebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 1.1.2020 € 3,91 und erfährt somit eine Erhöhung von 4,26666 %.

Ebenso wurde in die Kanalgebührenverordnung eine Grundgebühr in der Höhe von € 40,-- verankert. Diese wurde seitens des Arbeitskreises vorgeschlagen.

Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Beratung:

Fr. AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Hr. Straßl Christian befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

Zusatzantrag von Fr. Dr. Wassermair

gemäß § 13 Abs.5 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Aschach an der Donau

zum Tagesordnungspunkt Kanalgebührenordnung der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 9. Dezember 2019

Die Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Aschach an der Donau sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass Wässer aus Eigenanlagen, die in die Ortskanalisation eingeleitet werden, mittels Wasserzähler zu zählen sind. Für die auf diese Weise gemessene Wassermenge ist die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Der Prüfungsausschuss hat in seinem Bericht vom Dezember 2018 festgestellt, dass die Mehrheit der angeschlossenen Wasserobjekte einen nachvollziehbaren Wasserverbrauch aufweist. Neben diesem nachvollziehbaren Wasserverbrauch – so der Prüfungsausschuss in seinem Bericht – gibt es aber auch Objekte, bei denen ein sehr geringer Wasserbauverbrauch festgestellt wurde. („Rund 15% der Objekte weisen weniger als 40 m³ auf“, stellte der Prüfungsausschuss fest und verwies auch auf den Prüfbericht der Oö Landesregierung vom März 2018, wonach diese Haushalte nur zu einem geringen Anteil zur Fixkostenabdeckung der Ortskanalisation beitragen.)

Im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der Kosten der Kanalisation sollte vermieden werden, dass durch das Unterbleiben der Messung von Wässern aus Eigenanlagen oder durch ungenaue Messungen Wässer in die Ortskanalisation eingebracht werden können, ohne dass dafür eine Kanalbenützungsgebühr entrichtet wird.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau zum Tagesordnungspunkt Kanalgebührenordnung folgenden

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Um eine gerechte Verteilung der Kosten der Kanalisation in der Marktgemeinde Aschach an der Donau sicherzustellen, wird der Bürgermeister ersucht,

1. alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die aus Eigenanlagen in die Ortskanalisation eingebrachten Wässer richtig gezahlt werden und dafür auch die entsprechende Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben und entrichtet wird,
2. die Prüfung aller Zählerstände im Hinblick auf die korrekte Messung von Wässern aus Eigenanlagen abzuschließen und dem Gemeinderat darüber binnen 6 Monaten zu berichten und
3. die vom Arbeitskreis „Überarbeitung der Wasser- und Kanalgebührenordnung“ bereits begonnene Erarbeitung von Ergänzungen zum Fragebogen der WDL fertigzustellen, um zu gewährleisten, dass die aus Eigenanlagen in die Ortskanalisation eingeleiteten Wässer möglichst genau gemessen werden und die dafür anfallende Kanalbenützungsgebühren exakt berechnet und vorgeschrieben werden können.

Aschach an der Donau, 9.12.2019

Beratung Zusatzantrag:

Vorsitzender: Es gibt in ganz OÖ die Regelung, dass z.B. bei Landwirtschaften die Kanalbenutzungsgebühr so geregelt ist. Er selbst bezahlt den Kanal nach Personen und verbraucht sicher nicht mehr. Und die Grünen wollen das abstellen.

Fr. Dr. Wassermair: Das stimmt nicht. Sie möchten, dass die Eigenanlagen alle richtig gezählt werden. Sie hat mit Fr. Eberstaller die Stände teilweise 10 Jahre zurück kontrolliert. Dabei kamen nicht logische Wasserverbräuche zu Tage. Sie vermutet, dass diese Personen Brunnen haben und nützen, aber in die Leitung gehört ein Zähler eingebaut um die Kanalbenutzungsgebühr berechnen zu können. Diejenigen, die wissentlich oder unwissentlich keine Meldung machen, gehören erhoben. Auf die Meldepflicht gehört in der Gemeindezeitung hingewiesen. Wenn es jemand nicht weiß, ist er auch kein schwarzes Schaf.

Hr. Ing. Peter Robert: Dies wird schwierig, weil es keine gesetzliche Grundlage für eine verpflichtende Meldung gibt.

Es entsteht eine längere Diskussion.

Hr. Paschinger: Er teilt mit, dass wenn Wasserknappheit herrscht, müsste die Gemeinde den Pool füllen, um Löschwasser vorrätig zu haben.

Fr. Schnell: Sie teilt mit, dass sie genau weiß, wieviel Wasser Hr. Paschinger verbraucht hat. Laut Verbrauchsliste sieht man, ob ein Wasserverbrauch stimmen kann oder nicht.

Fr. Dr. Wassermair: Im Zusatzantrag steht nichts Ungeheures drin und sie wird ihn nicht zurückziehen.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag:

Die gesamte Grün Fraktion stimmt mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Hr. Radler Thomas, Hr. Leppen Felix, Hr. Straßl Christian, Hr. Dieplinger Wolfgang, Fr. Mayrhofer Elisabeth, Hr. Ing. Knierzinger Friedrich, Hr. Vizebgm. Weichselbaumer, Hr. Paschinger Franz, Hr. Leblhuber Christian, Hr. Knierzinger Christoph, Hr. Schlagintweit Christian, Hr. Hofer Herbert, Hr. Rechberger Johann, Hr. Ing. Gerhard Buchroithner, Hr. Perndorfer Manfred stimmen gegen den Antrag.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph, die gesamte SPÖ Fraktion und Fr. Schlagintweit Anita enthalten sich der Stimme.

Der Antrag ist somit nicht angenommen.

ENDE TOP 3.2. - Zusatzantrag

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 9. 12. 2019, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBI. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBI. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

(1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Absatz (2) € **22,72** mindestens aber

€ 3.408,--

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.

Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).

Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.

(3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:

a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr

- je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,86**
- b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 18,41**
- je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 6,86**
- je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,86**
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 22,09**
- je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 36,37**
- Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 18,41**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 18,41**
- h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 11,22**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende

Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.,
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsggebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,91**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wässer letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benützungsggebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hiefür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--
- (3) Die Kanalbenützungsggebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 18,74**
- (4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes sowie

Kapitalkosten) wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 40,-- je Anschluss festgesetzt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 13,48**
- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die Kanal-Benützungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€ 13,48**
- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,91**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,59**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 18,74**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabensanspruch abweichend von § 8 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. 10. 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

3.3. Abfallgebührenverordnung 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Basis für die neue Berechnung sind die Zahlen aus dem Vorjahr und die bis Oktober 2019 tatsächlich angefallenen Kosten.

Laut BAV erhöhen sich die Kosten im Durchschnitt um +1,55 % bis +1,73%. Die stärkste Veränderung gegenüber dem Jahr 2019 wird es beim Abfallwirtschaftsbeitrag geben (21,95%).

Die enorme Steigerung des AWB ist auf den massiven Kostenanstieg - in erster Linie für Altholz - zu verzeichnen.

Die Kosten für Altholz gemischt betragen 2015 € 13,-- pro Gewichtstonne.

Mittlerweile ist eine Sammlung im ASZ getrennt nach stofflicher und thermischer Fraktion erforderlich und die Preise für 2020 betragen € 52,50/t bzw. € 68,00/t.

Für die gemischte Sammlung beim Ökotainer beträgt der Preis € 69,50/t.

Im Jahr 2015 wurden 1.600 t Altholz gesammelt, seither ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, die Hochrechnung für 2019 ergibt eine Sammelmenge von 2.100 t.

Weiters werden wir immer häufiger mit der Sammlung von kostenintensiven Materialien zB aus dem Baubereich, wie etwa Dämmmaterialien etc., konfrontiert.

Laut Kalkulation würden sich die Gebühren wie folgt verändern:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 104,99	auf	€ 109,03
Mülltonne /Entleerung von	€ 6,61	auf	€ 6,75
Müllsack von	€ 7,91	auf	€ 8,09

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Radler: Er findet den Vergleich gut mit den anderen Gebührenverordnungen und findet die Grundgebühr für den Abfall zu hoch und nicht verhältnismäßig.

Hr. Wassermair Johannes: In der Grundgebühr sind auch die Anlieferungen an das ASZ aufgerechnet, daher auch die Erhöhung.

Hr. Vizebgm. Haider: Im Bezirksabfallverband wo ja der Abfallwirtschaftsbeitrag um über 20% erhöht wird, teilte Hr. Mag. Gaadt mit, dass dies ohne Kommentar von allen anwesenden Mitgliedern einfach durchgewunken wird. Es wird nicht darüber diskutiert oder ein Konzept gefordert, wie man so etwas verbessern könnte.

Hr. Knierzinger Christoph: Er möchte dazu sagen, dass bei der Sitzung davor besprochen wurde, warum es zu dieser Erhöhung gekommen ist und es wurde darüber auch diskutiert.

Hr. Jäger: Man sollte trotzdem froh sein, dass man im ASZ entsorgen kann.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Abfallgebührenordnung wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 20. November 2019 vorberaten.
Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Radler Thomas stimmt gegen den Antrag

Hr. Vizebgm. Haider Christoph und Hr. Leblhuber Christian enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.3.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-14

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Bianca Stieger

E-mail: bianca.stieger@aschach-donau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 09.12.2019, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | | |
|--|---|--------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € | 109,03 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € | 699,61 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € | 999,44 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | | |
|--|---|-------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € | 6,75 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € | 43,31 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € | 61,88 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 8,09

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3
Abgabepflichtiger

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

3.4. Hebesätze 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühr notwendig.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2020 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 9. 12. 2019 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit Entgeltes	15 v. H. des Preises od.
Hundeabgabe mit	€ 40,-- für jeden Hund € 20,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit *)	€ 3,91 pro m ³ Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr mit *)	€ 1,59 pro m ³ Wasserverbrauch

*) Die Sätze der Kanalbenützungsg- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

3.5. Vergabe eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2020

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 2. 12. 2019

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding		kein Angebot abgegeben	
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,66 %	0,66 %	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,68 %	kein Angebot	lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,345 (2. 12.). Es wird jedoch von allen zwei Banken als Indikator 0 % herangezogen.

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Raiba Hartkirchen
2. Sparkasse Eferding

Antrag des Vorsitzenden:

Der Kassenkredit möge an den Bestbieter vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Fr. Frandl befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

ENDE TOP 3.5.

4. Verträge und Vereinbarungen

4.1. Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit der Werbegemeinschaft Donau bezüglich der Schiffsanlegestelle – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im September d.J. trat die WGD an die Gemeinde Aschach heran und ersuchte um Verlängerung der Kooperationsvereinbarung, die im Dezember 2005 geschlossen wurde. Da die Kooperationsvereinbarung unter diesen Bedingungen seitens der Gemeinde nicht weitergeführt werden kann, wurde eine Besprechung mit Herrn Bernhofer und Fr. Riffert durchgeführt, in der neue Bedingungen ausgehandelt wurden.

Die Vereinbarung wurde seitens der WGD überarbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider Christoph: Die Gemeinde hat alle Verpflichtungen. Dass man die Blumen pflegt und Fahrpläne aushängt, passt, aber dass man auch den Winterdienst gewährleisten muss, damit ist er nicht einverstanden. Man hat aus der Sache keinen Vorteil. Die WGD kassiert die Anlegegebühr und der Steg gehört auch ihnen. Wir haben nur die Busse und sonst nichts davon, also soll sich die WGD auch darum kümmern. Er findet es nicht richtig, dass sich die Gemeinde dazu verpflichten lässt.

Hr. Paschinger: Es fällt einiges weg. Man wäscht den Steg nicht mehr und die Via Donau ist im Winter auch für den Treppelweg zuständig. Es wurde auch für die Zukunft der Müll verhandelt. Die WGD muss größere Tonnen bereitstellen.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph: Man soll jetzt hier was beschließen, was sowieso noch anders wird. Er wird dem nicht zustimmen.

Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll nochmal neu verhandelt werden.

ENDE TOP 4.1.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**WGD Donau Oberösterreich
Tourismus GmbH,
4041 Linz, Lindengasse 9,
vertreten durch
die Geschäftsführerin Petra Riffert**

im folgenden kurz **WGD** genannt

und

Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister
Knierzinger Friedrich
nachfolgend kurz **Gemeinde** genannt

wie folgt:

Präambel

Die WGD ist ein Unternehmen zur Förderung des Tourismus in der Donauregion Oberösterreichs. Der Schifffahrt auf der Donau kommt für den Tourismus besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund hat sich das Land Oberösterreich bereit erklärt, den Ankauf bzw. die Errichtung von Schiffanlegestellen durch Gemeinden in Oberösterreich zu fördern. Diese Bereitschaft setzt ein entsprechendes Engagement der jeweiligen Gemeinden im Bereich der Pflege, Instandhaltung und Vermarktung dieser Infrastruktureinrichtung voraus. Die WGD wurde vom Land Oberösterreich mit der Vermarktung sämtlicher, von diesem von der DDSG erworbenen Anlegestellen auf der Donau in Oberösterreich betraut. Diese führt auch die technische Instandhaltung und Reparaturen durch.

I. Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft und wird auf bestimmte Zeit, bis 31.12.2030 abgeschlossen.

II. Verpflichtung seitens der Gemeinden

Folgende Maßnahmen seitens der Gemeinden sichern ein einheitliches, einladendes Erscheinungsbild der Anlegestellen im oberösterreichischen Donauroaum und stellen eine einwandfreie Nutzung der Anlegestellen durch Kabinen- und Ausflugsschiffe dar:

optische Gestaltung:

- Grünbepflanzung/Blumenkisterl: jährliche Einrichtung zu Saisonbeginn (Mitte April) und Pflege der Pflanzen während der Saison
- Aufhängen der seitens der WGD zur Verfügung gestellten Fahnen im April jeden Jahres (Abnahme im Oktober – Lagerung während der Wintermonate bei der Gemeinde)

touristische Gästeinformation:

- Aushängen des Fahrplanes der Linienschifffahrt im Schaukasten
- Regelmäßige Befüllung des neu errichteten Prospektständers mit Prospektmaterial des Ortes und der Donau OÖ

Pflegearbeiten im unmittelbaren Bereich der Anlegestelle:

- Laufende Reinigung der Anlegestelle (erstmalige gründliche Reinigung vor Start der Schifffahrtssaison beauftragt WGD und übernimmt dafür auch die Kosten)
- Ebenso beauftragt die WGD 3x jährlich das Mähen des Ländenabschnittes im Bereich der Schiffsanlegestelle Aschach und übernimmt dafür die Kosten
- Wintersaison: bei rechtzeitiger Meldung anlegender Schiffe durch die WGD sollten Vorkehrungen (Schneeräumung, Streuen etc.) seitens der Gemeinde für das gefahrlose Nutzen der Anlegestelle getroffen werden

Überprüfung nach augenscheinlichen Mängeln:

- Namhaftmachung einer Person, die für Wartungsarbeiten zuständig ist

- Diese überprüft während der Saison 1x/Monat den Bereich der Abgangsstiegen, Zugangsstege, Absperrungen, Stromversorgung, Beleuchtungen und Sicherheitseinrichtungen (Geländer, Rettungsringe etc.) und die Poller und meldet der WGD Schäden oder anfallende Reparaturen.
- Zu Saisonbeginn überprüft die WGD mit fachkundigen Personen die Anlegestelle auf augenscheinliche Mängel. Diese werden umgehend seitens der WGD behoben.

Der Betrieb bzw. die Vermarktung der Anlegestellen ist der WGD Tourismus GmbH sowie dem Land OÖ nur dann möglich, wenn auch die jeweilige Standortgemeinde Ihre Aufgaben wahrnimmt.

VI. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz vereinbart.

VII. Schriftformgebot

Für ein Abgehen von diesem Vertrag bedarf es der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

VIII. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die WGD erhält. Die Gemeinde erhält eine einfache Kopie.

Linz, _____

Für die WGD

Für die Gemeinde
gem. Gemeinderatsbeschluss
vom _____

Petra Riffert
Geschäftsführerin

Bgm. Friedrich Knierzinger

4.2. Frauenförderprogramm 2019 – 2025 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Das Frauenförderprogramm wurde geringfügig abgeändert und liegt nun wieder zur Beschlussfassung vor.

Auf Grund des § 34 des OÖ. Gleichbehandlungsgesetzes (OÖ. G-GBG), LGBl. Nr. 76/2002, wird nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

Frauenförderprogramm der Gemeinde Aschach an der Donau für die Jahre 2019 - 2025

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Bekanntnis zur Frauenförderung

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau bekennt sich zu den im OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogrammes unter Einbindung der Koordinatorin in die Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 2

Ziele des Frauenförderprogrammes

- (1) Die Förderung der Anerkennung der Frauen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerin in der Berufswelt sowie Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Frauen den Zugang zu allen Verwendungen und Funktionen ermöglichen.
- (2) Die Förderung des Selbstbewusstseins von Frauen.
- (3) Die Förderung des Konsenses über die Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männer. Insbesondere dürfen Frauen bei gleicher Verwendung z.B. Überstundenpauschalen, außerordentliche Vorrückungen, Umreihungen auf Grund ihres Geschlechtes nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Förderung des beruflichen Aufstiegs, insbesondere bei Beförderungen und Zuweisungen in höher entlohnte Verwendungen (Funktionen).
- (5) Die Förderung des Wiedereinstieges.
- (6) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer durch Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen, um Benachteiligungen aus Betreuungspflichten von vornherein auszuschließen.

- (7) Die Förderung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen insbesondere in höheren Verwendungen.

§ 3 Umsetzung zur Zielerreichung

Allgemeine Maßnahmen zur Gleichbehandlung und Frauenförderung als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung

Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung und Gleichstellung, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Unterrepräsentation in allen Verwendungsgruppen erfolgen bei der Personalpolitik, im Bereich der Weiterbildung und durch Schaffung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen.

Gender Mainstreaming: Die Gemeinde überprüft die gesetzten Handlungen regelmäßig auf ihre möglichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, um jede negative Diskriminierung von Frauen zu vermeiden.

Ausgehend von der höchsten Führungsebene ist das Gleichbehandlungsgebot zu gewährleisten und zu verwirklichen.

Die Maßnahmen zur Frauenförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren.

Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Männer und Frauen sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen zu beseitigen.

Leiterinnen der Gemeinde/Abteilung haben die zu ergreifenden Maßnahmen mitzutragen, sie haben sich an der Erarbeitung zu beteiligen und so Vorbildfunktion zu übernehmen.

Maßnahmen zum Schutz der Würde am Arbeitsplatz

Vorgangsweisen und Äußerungen, welche die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verletzen, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen, Mobbing, sexuelle Belästigungen, dürfen vom Vorgesetzten nicht geduldet werden. Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen.

Die MitarbeiterInnen sind über rechtliche und sonstige Möglichkeiten, sich bei Verletzungen ihrer Würde am Arbeitsplatz zur Wehr zu setzen, auch anlässlich eines MitarbeiterInnengesprächs zu informieren.

Aktive Gleichstellung

Bei der Festlegung der Dienstpflichten für die DienstnehmerInnen dürfen keine diskriminierenden, an Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

Frauenförderung darf nicht nur bei Führungspositionen ansetzen, sondern ist von den Vorgesetzten auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Die Möglichkeit einer Familienphase soll in die Karriereplanung beider Geschlechter einfließen und darf sich auf die Karrierechancen von Frauen und Männern nicht nachteilig auswirken.

Neben der Aufgaben- und Zielvereinbarung sollte in MitarbeiterInnengesprächen auch die berufliche Weiterentwicklung der Bediensteten besprochen werden.

Aufgabe der Vorgesetzten ist es, geeignete MitarbeiterInnen zur Bewerbung für Führungspositionen zu motivieren, und sie zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsseminaren zu animieren. Dies insbesondere in jenen Bereichen, in denen Frauen bei Funktionen unterrepräsentiert sind und sie durch Übertragung von Aufgaben in ihrer Eigenverantwortung zu fördern.

In Dienstbeschreibungen und Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für das Geschlecht ergibt.

Kriterienkataloge für die Bewerbungsgespräche sind so zu erstellen, dass kein Geschlecht weder direkt noch indirekt benachteiligt wird. Zur Beurteilung von Führungsqualitäten sind auch Kriterien wie z.B. soziale Kompetenz heranzuziehen.

Motiviert – Mutig

Bewusste Gleichstellungspolitik und gezielte Frauenförderung sind wichtige Instrumente der Personalentwicklung und somit unverzichtbare Bestandteile eines effizienten Personalmanagements.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Frauenförderung sind durch die Personalführung umzusetzen.

§ 4 Ausschreibung freier Planstellen

Bei der Festlegung von Anforderungsprofilen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie sich nicht einseitig an traditionellen Rollenmustern für Frauen oder für Männer orientieren.

Aufnahmekriterien

Qualifikationen wie Team-, Kooperations- und Anpassungsfähigkeit, Organisationstalent, usw. sind Eigenschaften und Fähigkeiten, die sehr wichtig sind. Gerade diese Fähigkeiten werden insbesondere bei der Betreuung von Kindern oder Alten und Kranken Menschen erworben.

Bei der Ausschreibung von Planstellen in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen bei einer gleichwertigen Qualifikation hinzuweisen.

In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalauswahlverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.

§ 5 Aufnahmegespräche

Frauendiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden rollenspezifischen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 6 Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. Dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.

Für die Beurteilung, welche (r) von mehreren BewerberInnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Verantwortungsvolle Tätigkeiten, Aufgaben oder Aufgabenteile (neue Tätigkeiten, Vertretungsaufgaben usw.), aus denen höherwertige Verwendungen oder Dienstpostenbewertungen abgeleitet werden können, sind im Rahmen des Frauenförderprogrammes bei Unterrepräsentation und gleicher Qualifikation bevorzugt weiblichen Bediensteten anzubieten.

Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu

Motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§ 7 Dienstliche Stellung

Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.

In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteilige Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§8 Aus- und Weiterbildung

Bildungsmaßnahmen dienen der Wissensvermittlung sowie der Entfaltung und dem Sichtbarmachen von besonderen Fähigkeiten der Bediensteten und der Heranbildung von Nachwuchskräften. Dabei ist das Frauenfördergebot zu beachten.

§ 9 Arbeitszeit

Frei gewählte, vorübergehende Teilbeschäftigung trägt bei zur leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Rückkehr auf Vollbeschäftigung muss möglich sein.

Zur Wahrung von Chancengleichheit von Frauen und Männern muss Teilbeschäftigung zu einer geschlechts- und statusneutralen Arbeitsform werden. Teilzeitmöglichkeiten sind demzufolge so auszugestalten, dass sie für beide Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich soll kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere Führungspositionen aller Ebenen auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Die Möglichkeiten familiengerechtere Gestaltung der Arbeitszeit, z.B. Gleitzeit, usw. sind weiterzuentwickeln. (z.B. Jobsharing)

Insbesondere für DienstnehmerInnen mit Betreuungsaufgaben sind diese Angebote auf Wunsch zu ermöglichen.

§ 10

Informationen und Schulungsmaßnahmen vor und während des Karenzurlaubes

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind ausführlich zu erläutern. Insbesondere sollten Männer umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. Teilzeitkarenzurlaubes informiert werden.

Die DienststellenleiterInnen sind verpflichtet, karenzierte MitarbeiterInnen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Hiervon erfasst sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen etc.

Die VertreterInnen des Dienstgebers haben die karenzierten MitarbeiterInnen über geplante interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zu informieren. Die Teilnahme an Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, am Vorbereitungskurs für die Dienstprüfung sowie die Ablegung der Dienstprüfung, ist karenzierten MitarbeiterInnen auf freiwilliger Basis in der Freizeit zu ermöglichen.

Spätestens vier Wochen vor dem Wiedereinstieg ist die Bedienstete von der zuständigen Personalabteilung oder von den Vorgesetzten zu einem Gespräch über die künftige Verwendung einzuladen.

Spezielle Schulungen

Die MitarbeiterInnen sind durch gezielte Förderung der Fortbildung nach dem Wiedereinstieg bei der raschen Reintegration an ihrem Arbeitsplatz zu unterstützen.

Die Vorgesetzten sollen die Teilnahme an einem Weiterbildungsseminar ermöglichen.

WiedereinsteigerInnen sollten bevorzugt zu Fortbildungsseminaren zugelassen werden.

§ 11

Sprachliche Gleichbehandlung

Zur Sensibilisierung für die Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männern und zur Förderung des Prinzips der Gleichbehandlung sind Personenbezeichnungen in allen Erlässen und in allen internen und externen Schriftstücken in weiblicher und männlicher bzw. geschlechtsspezifischer Form zu verwenden.

§ 12

Koordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

Der mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Weiters sind der Koordinatorin alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.

Der Koordinatorin dürfen aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin zu unterstützen.

§ 13 Informationspflicht

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der MitarbeiterInnen.

§ 14 Berichtspflicht

Die Gemeinden berichten der Gleichbehandlungsbeauftragten im Abstand von drei Jahren über die erfolgten Maßnahmen. Der Bericht enthält sowohl quantitative Darstellungen als auch qualitative Feststellungen über den Fortschritt der vorgegebenen Zeile.

Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Vollbeschäftigten, der Teilbeschäftigten der jeweiligen Verwendungs-/Entlohnungsgruppen und Funktionen, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung ist. Die Ergebnisse sind der Gleichbehandlungsbeauftragten bis Ende März zu übermitteln.

Engagiert

Behandlung einer Person oder Personengruppe in einer Weise, die der Betreffenden höhere Leistungsansprüche, einen besseren Zugang zu bestimmten Möglichkeiten,

mehr Rechte, bessere Chancen oder einen besseren Status als einer anderen Person oder Personengruppe sichert. Damit wird bezweckt, bisher diskriminierende Praktiken auszugleichen.

Festsetzung eines bestimmten Anteils an Arbeitsplätzen, die auf ein bestimmtes Geschlecht zu entfallen haben, um ein bestehendes Ungleichgewicht in Führungspositionen oder beim Zugang zu Karrieremöglichkeiten zu korrigieren.

Recht eines jeden Menschen auf Achtung der eigenen Persönlichkeit am Arbeitsplatz, insbesondere auch das Recht auf ein Arbeitsumfeld, das frei von sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und anderen Schikanen ist.

Normal

Gleichheit im Ergebnis, d.h. bei der tatsächlichen Aufteilung der Ressourcen und im Bereich der Partizipation und Repräsentation, sodass alle Bedienstete ihre persönlichen Fähigkeiten frei entwickeln und freie Entscheidungen treffen können, ohne durch strikte geschlechtsspezifische Rollen eingeschränkt zu werden. Die Gleichheit ist erreicht, wenn die unterschiedlichen Verhaltensweisen, die unterschiedlichen Ziele und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert werden.

§ 15 Zielvorgabe

Als generelle Leitlinie wird bei Nachbesetzungen in allen Verwendungsgruppen versucht, innerhalb der nächsten 3 Jahre den Frauenanteil zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

Beratung:

Vorsitzender: Er hat das Programm nochmals auf die Tagesordnung gegeben, da er vom Präsidenten des Gemeindebundes und der Bildungslandesrätin darum gebeten wurde.

Fr. Dr. Wassermair: Die Punkte, die nicht entsprachen wurden herausgenommen, wie z.B. die Telearbeit usw.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph: Es sollte im Berufsleben keine Benachteiligung oder Bevorzugungen geben. Man muss nur bedenken, dass alles, was man hier beschließt, auch Verbindlichkeiten hat und man alles erfüllen muss und kann. Er weiß nicht, wie gescheit dieser Beschluss ist.

Hr. Wassermair Johannes: Der Gemeindebund wird nicht ohne Grund gebeten haben, das Programm neuerlich zu beschließen. Die Gemeinden müssen einen derartigen Plan vorlegen. Die Punkte sind auch anderwärtig geregelt und daher sieht er kein Problem, darüber nicht abzustimmen.

Es entsteht noch eine Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Frauenförderprogramm möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, die SPÖ Fraktion und der Vorsitzende stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Hr. Schlagintweit Christian, Hr. Leblhuber Christian, Hr. Radler Thomas, Hr. Leppen Felix und Hr. Dieplinger Wolfgang stimmen gegen den Antrag.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph, Fr. Mayrhofer Elisabeth, Hr. Straßl Christian, Hr. Vizebgm. Weichselbaumer Franz, Hr. Paschinger Franz, Hr. Hofer Herbert, Hr. Knierzinger Christoph, Fr. Schlagintweit Anita, Hr. Rechberger Johann, Hr. Ing. Buchroithner Gerhard und Hr. Perndorfer Manfred enthalten sich der Stimme.

Der Antrag ist somit nicht angenommen.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Fußgängerübergang Unimarkt – Übereinkommen mit dem Amt der OÖ Landesregierung betreffend Kostentragung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Kosten für die Errichtung der Beleuchtung (bauliche Maßnahmen sowie Anschaffung und Installation der Beleuchtungskörper) beim neu geschaffenen Schutzweg in der Bahnhofstraße (Bereich Unimarkt) werden zur Hälfte durch das Land Oberösterreich getragen, da es sich um eine Landesstraße handelt. Dazu und zum ordnungsgemäßen Abschluss des Ordnungsverfahrens ist es notwendig, das gegenständliche Übereinkommen seitens des Gemeinderates zu beschließen.

Beratung:

Hr. Ing. Peter Robert: Man soll nunmehr abstimmen. Er möchte jedoch gerne wissen, wie hoch die Kosten überhaupt sind.

AL Rathmayr: Es geht um die zwei Laternen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.3.



LAND
OBERÖSTERREICH

**Amt der OÖ Landesregierung
Donau
Landesstraßenverwaltung
Abteilung Brücken- u. Tunnelbau / E-Technik
Bahnhofplatz 1
4021 Linz**

**Marktgemeinde Aschach an der
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau**

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die verordnungspflichtige Querungshilfe an der B131 Aschacher Straße, km 13,537 in Aschach an der Donau.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den nachstehenden Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrung u. der behindertengerechten Auftrittsflächen auf beiden Straßenseiten werden von der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 .Elektrotechnische Einrichtungen

Die Lieferung und Montage der Maste bzw. Steher samt Leuchten und Verkabelung wird im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der LStV veranlasst.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

2.2.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Kostenaufteilung zu je 50 % auf die LStV und die Gemeinde erfolgt entsprechend den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes 1991 idgF. Die Gemeinde hat die Kosten des AN zu tragen und bekommt im Anschluss unter Vorlage der Rechnung an o.a. Abteilung den im OÖ LStrG 1991 vorgesehenen Anteil zum ehestmöglichen Zeitpunkt erstattet.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreiben und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen.

Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.

Linz, am

Aschach an der Donau, am

Für das Land Oberösterreich:

Für die Gemeinde

.....
DI Martin Wögerer
(Abt. Brücken- u. Tunnelbau)

.....
(Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss

vom,

GZ:))

4.4. Vereinbarung zur Zurückstellung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes in der Siernerstraße an den Eigentümer der Grundstücke Nr. 628/2 und 632/2 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge der Vermessungsarbeiten zu den Grundabtretungen in der Siernerstraße wurde durch das Vermessungsbüro festgestellt, dass die Lage der Grundstückseinfriedungen der Grundstücke Nr. 628/2 und 632/2 nicht zu hundert Prozent mit der Wirklichkeit deckt. Insgesamt kommt eine Teilfläche von ca. 14 m² (auf eine Länge von ca. 78 m) auf dem öffentlichen Gut zu liegen. Dies soll nun im Zuge der weiteren Grundabtretungen ebenfalls bereinigt werden.

Da die ursprüngliche Grundabtretung für die Errichtung der Siernerstraße in ihrer derzeitigen Form unentgeltlich erfolgte, muss gemäß § 17 Oö. Bauordnung 1994 idGF. auch die etwaige Zurückstellung der Grundfläche unentgeltlich erfolgen.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung zum Zweck der Grundzurückstellung gem. § 15 LiegTeilG beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.4.

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) Herrn **Hans Walter Freilinger**, geboren 03. 11. 1949 in Aschach/Donau, wohnhaft Siernerstraße 52/1, 4082 Aschach a. d. Donau als Eigentümer der Grundstücke Nr. 628/2 sowie EZ 632/2 EZ 949 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

Erstens: Die Gemeinde löst auf und übergibt die für die Einfriedung des Grundeigentümers für die Grundstücke Nr. 628/2 sowie 632/2 in der Siernerstraße benutzte Teilfläche (ca. 14 m²) des öffentlichen Gutes GNr. 1262 EZ 818 KG 45003 Aschach a. d. Donau an den Grundeigentümer, der die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Zweitens: Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung weder bezahlt noch begehrt, da die gegenständliche Grundfläche von den Rechtsvorgängern des Grundeigentümers in das öffentliche Gut abgetreten wurde. Aufgrund des § 17 (2) Oö. Bauordnung 1994 idGF. muss auch die Zurückstellung unentgeltlich erfolgen. Die Abtretung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung.-----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangene Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Viertens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

.....

.....

Hans Walter Freilinger

Bgm. Ing. Knierzinger Friedrich



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 2.12.2019
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GIS-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau
Maßstab 1:500
Datum 2.12.2019



4.5. Verlängerung Klima- und Energiemodellregion Eferding für die Jahre 2020 – 2022.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Klima- und Energiemodellregion hat mittlerweile Tradition. Vor 10 Jahren im November 2009 hat sich der Regionalentwicklungsverband Eferding beim Österreichischen Klimafonds als Klima- und Energie-Modellregion (KEM) beworben und wurde im Jänner 2010 als solche anerkannt. Die 12 Gemeinden des Bezirkes Eferding und die Gemeinde Buchkirchen bei Wels sind mit der KEM abgedeckt. Nach Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes mit Beschluss von Energiepolitischen Zielen 2020 für die Region, die in allen Gemeinderäten beschlossen wurden, und Festlegung eines möglichen Maßnahmenmix, konnte die KEM Eferding im Jänner 2012 in die 2jährige Umsetzungsphase starten, eine Verlängerung von 2014 bis 2016 und eine darauffolgende Weiterführung 2017-2020 erwirkt werden, diese läuft nun mit April 2020 aus. Diese letzte Weiterführungsphase wurde aus bundeswettbewerbsrechtlichen Gründen von der Energiegenossenschaft Region Eferding abgewickelt. Eine neuerliche Einreichung für eine Weiterführungsphase II ist nun wieder möglich.

Die Schwerpunkte für die Einreichung 2020 – 2022 wurden den Gemeinden bereits übermittelt, ebenfalls eine überblicksartige Dokumentation der bisher umgesetzten Maßnahmen und Projekte. Der vom Klimafonds geforderte Zwischenbericht befindet sich in der Anlage zu diesem Amtsvortrag. Der Endbericht über die 2. Hälfte der laufenden Periode wird im 1. Quartal 2020 erstellt.

Eine Gesamtbewertung des rein monetären Nutzens der bisherigen Tätigkeit des Modellregionsmanagers ist schwierig, da aufgrund der intensiven Bewusstseinsbildung davon auszugehen ist, dass indirekte Effekte entstehen. Ebenso sind die bisherige Erhöhung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energieträger nur mit einer neuerlichen Befragung (analog EGEM) messbar.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden von den Gemeinden je € 1,00 pro Bewohner/in und Jahr für die KEM Eferding aufgebracht, in den Jahren 2010 und 2013 mit den vorhandenen Mitteln gearbeitet. In den Jahren 2014, 2015 und 2017 bis 2019 wurden je 0,50 Euro bezahlt, im Überbrückungsjahr 2016 wurde kein Beitrag eingehoben. Dieser Betrag ist seit 2014 unverändert geblieben.

Eine jetzt mögliche Bewerbung zur Weiterführung von weiteren 3 Jahren wird vom Klimafonds mit bis zu 75 % unterstützt, der Rest ist über Eigenmittel von den Gemeinden einzubringen. Die Kosten für diese Weiterführung belaufen sich auf insgesamt € 184.400,- für 3 Jahre d.h. mit einem Unterstützungsbeitrag von € 0,50/EW und Jahr für die Jahre 2020 bis 2022 kann die Leistung erfüllt werden.

Mit diesem Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind Personal- und Sachkosten und die jetzt verpflichtend vorgeschriebene Qualitätssicherung inkl. externem Audit.

Die Mitgliedsgemeinden können durch eine Weiterführung der KEM viele weitere Impulse in Richtung regionaler Energieunabhängigkeit setzen und die Umsetzung der beschlossenen energiepolitischen Ziele für die Region weiter verfolgen.

Letztlich unterstützt die Klima- und Energiemodellregion Eferding auch die in den kommunalen Energiekonzepten beschlossenen Maßnahmen jeder einzelnen Gemeinde.

Seitens der Energiegenossenschaft wurden die Arbeitspakete im September detailliert auf Basis der von den Gemeinden bekanntgegebenen Schwerpunkten auf Basis der aktuellen Ausschreibung des Klimafonds ausformuliert und im Oktober 2019 eingereicht.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat heute mit dem zuständigen Herrn telefoniert, weil im Umweltausschuss derzeit ja die Beleuchtung diskutiert wird. Sie wollte wissen, ob das jetzt nicht kommt, weil es so weit nach hinten gereiht wurde. Er verneinte dies, es kann trotzdem umgesetzt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Aschach/Donau beschließt die weitere Teilnahme am Projekt Klima- und Energiemodellregion Eferding mit den definierten Arbeitspaketen.

Die Gemeinde leistet den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 0,50 pro Einwohner/in und Jahr für die Jahre 2020 – 2022.

Die Gemeinde unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Umsetzung der definierten Arbeitspakete sofern erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.5.

Darstellung der Bewertung der vorgeschlagenen Arbeitspaket durch die Umweltausschüsse in den Gemeinden

1. APP "regionale Produkte"	170 Punkte
2. Ausbau Photovoltaik	152 Punkte
3. Plastikfreies Einkaufen	143 Punkte
4. Lebensmittelverschwendung	129 Punkte
5. Alltagsradverkehr und Gesundheit	98 Punkte
6. Aktion "Raus aus Öl"	85 Punkte
7. Energieberatung in Haushalten	81 Punkte
8. LED Straßenbeleuchtung	81 Punkte
9. Auf- und Ausbau Fahrtendienst	76 Punkte
10. Humusaufbau	70 Punkte

Aktionsfeld: **Nachhaltige Mobilität**

„Verkehr beeinflusst wesentlich das Klima und ist der Hauptverursacher bei den klimarelevanten Gasen“

1. Aufbau bzw. weiterer Ausbau Fahrtendienst

Ziel ist eine Förderung der umweltfreundlichen Mobilität mittels Elektroauto in der Region, die Beförderung von Personen die über kein Kraftfahrzeug verfügen oder dieses nicht verwenden wollen oder in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Darüber hinaus soll durch die Nutzung des Elektroautos der Individualverkehr verringert, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs gesteigert und somit die Verkehrssicherheit erhöht werden. Beim diesem System handelt es sich um kein Taxi oder in irgendeiner Form ähnlich gewerbsmäßig orientierte Unternehmung.

2. Alltagsradverkehr und Gesundheit

Durch Veranstaltungen soll die Bevölkerung animiert werden auch für Alltagswege das Fahrrad zu benutzen. Der Umstieg vom Auto auf das Fahrrad wirkt sich nicht nur positiv auf Umwelt und Klima aus, sondern auch auf die Gesundheit. Schon geringe körperliche Aktivität reduziert das Risiko vieler Krankheiten und fördert somit die Gesundheit.

Aktionsfeld: **Energieeffizienz**

„Energieeffizienz ist einer der Schlüsselfaktoren für die Energiewende“

3. Energieberatung Haushalte

Diese Maßnahme hat in der Weiterführungsphase II eine gute Resonanz erhalten. Insgesamt konnten in den Gemeinden abgehaltenen Terminen 45 Einzelberatungen durchgeführt werden. Sowie die telefonische Beratung bzw. mit vereinbarten Terminen wird von der Bevölkerung gerne angenommen.

4. LED Straßenbeleuchtung

Die gemeinsame Ausschreibung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED hat für die 5 teilnehmenden Gemeinden einen Kostenvorteil von ca. 40% ergeben. Falls weitere Gemeinden an einer LED Umstellung der Straßenbeleuchtung interessiert sind, könnte diese Maßnahme in gleicher Art und Weise wiederholt werden.

5. Aktion „Raus aus Öl“

Besonders ältere fossile Heizsysteme, welche zur Sanierung anstehen, stellen Hausbesitzer immer wieder vor Herausforderungen. So werden Maßnahmen über Jahre hinausgezögert. Um Hausbesitzern eine Entscheidungshilfe zu bieten, möchten wir einen „Heizungsumstellungs-Check“ auflegen. Hierbei ist angedacht, eine Beratung vor Ort zu fördern. Zudem soll begleitend das Bewusstsein zur Umstellung auf Erneuerbare hergestellt werden.

Aktionsfeld: Erneuerbare Energien

6. Ausbau Photovoltaik in der Region

Derzeit werden in der Region 2% des Stroms mit Photovoltaik-Anlagen erzeugt. Im Jahr 2030 sollen es laut #Mission 2030 15% in Österreich sein, wobei ein zusätzlicher Strombedarf durch Umstellung von Heizungssystemen und Mobilität abzudecken ist. Dieses exponentielle Wachstumsziel bedeutet eine gewaltige Herausforderung um alle Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe, die große geeignete Dachflächen besitzen, zu einer Investition zu bewegen.

Aktionsfeld: **Klimaschutz und Ernährung**

Klimaschutz durch lokale, saisonale und (biologische) Ernährung und bewussten Einkauf

7. APP „Regionale Produkte“ Wo erhalte ich was?

Katalogisierung von Produzenten und Produkten als Planungsgrundlage für Vermarktungsstrategien. Regionale Hofladen zur Vernetzung von Produzenten und der regionalen Bevölkerung. Entwicklung eines Genussführers für die Vermarktung regionaler Produkte und als „Nachschlagewerk“ für die regionale Bevölkerung.

8. Plastik-Frei Einkaufen

Ein Produkt in 5 Schichten verpackt. Papier hier, Kunststoff da. Und dann auch noch das Plastiksackerl zum Transportieren. Wir bekommen zu jedem Einkauf ungewollt sehr viele Verpackungsmaterialien obendrauf und diese wandern schnurstracks wieder in den Müll. Dabei gibt es viele Möglichkeiten ohne Einschränkungen und schlechtem Gewissen einzukaufen.

9. Lebensmittelverschwendung

Lebensmittel sind Mittel zum Leben. Wir können den Verlust von Nahrungsmitteln stoppen – auch dadurch, dass wir sie mehr wertschätzen. Dazu kann jeder einen Beitrag leisten: bewusst einkaufen, frisch kochen und richtig lagern. So landet weniger in der Tonne. Vor allem bei Obst und Gemüse schnippeln wir großzügig weg. Dabei ist ein Teil der sogenannten Schnittreste durchaus noch genieß- bzw. verwertbar. Der Stiel vom Brokkoli zum Beispiel schmeckt genauso lecker wie die Röschen. Und Stängel, Schalen sowie Blätter sind reich an Ballaststoffen und lassen sich in vielen Fällen noch zu Dips, Suppen oder Salaten verarbeiten

10. Humusaufbau

In den letzten Jahrzehnten wurde „humuszehrend“ gewirtschaftet – das heißt, dass die Humusreserven der Ackerböden durch die Bewirtschaftung (Bodenlockerung, Handelsdünger, Spritzmittel, Monokulturen etc.) reduziert wurden. Im Vergleich zu den 1930er-Jahren haben wir nur mehr ein Drittel bis maximal die Hälfte des ursprünglichen Humusvorrates im Boden. Humusreiche Böden haben sehr viele Vorteile: sie sind nicht nur fruchtbarer; können wesentlich mehr Wasser aufnehmen (Hochwasserschutz); binden das in der Atmosphäre vorhandene CO₂; Reduzieren den (Mineral)dünger und Bearbeitungseinsatz; bieten in Jahren mit ungünstiger Witterung höhere Erträge.

Dringlichkeitsantrag:

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemäß § 46 OÖ GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln.

Erlassung einer Verordnung betreffend Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 – Neufassung lt. Musterverordnung des OÖ Gemeindebundes – Beratung und Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 30. 9. 2019 wurde die Verordnung bezüglich Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschickt.

Aufgrund des Erlasses des Amtes der OÖ Landesregierung vom 14. 11. 2019 sind die Verordnungen, die bezüglich des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale in den Gemeinderäten beschlossen wurden, aufgrund verfassungsrechtlicher Gründe nicht gültig. In diesem Erlass wurde auch angekündigt, dass seitens des Gemeindebundes eine neue Musterverordnung ausgearbeitet werden wird. Diese Musterverordnung wurde erst am 6. 12. 2019 an die Gemeinden übermittelt. Diese überarbeitete Musterverordnung ist seitens des Gemeinderates zu beschließen, damit sie zeitgerecht mit 1.1.2020 in Kraft treten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge einer Verordnung betreffend Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 – Neufassung lt. Musterverordnung des OÖ Gemeindebundes zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE Dringlichkeitsantrag

5. Allfälliges

-Sitzungstermine 1 HJ 2020

-Übereinkommen W 70

Die Via Donau hat einen Teil der Werkstätten gekündigt. Der Vertrag wurde nunmehr angepasst.

-Hr. Radler Tomas: Er möchte nachfragen, wie die Asphaltierung vor dem Gemeindeamt zustande gekommen ist?

Vorsitzender: Es gab ein Problem mit einer Kundschaft, da man mit dem Rollstuhl nicht ins Gemeindeamt kommen kann. Es war dies die einfachste und günstigste Variante. Die Kosten belaufen sich auf unter € 2.000,-

-Hr. Jäger Josef: Es ist langsam nicht mehr ertragbar, wie oft die Straßenbeleuchtung ausfällt. Man muss sich hier irgendetwas überlegen.

Vorsitzender: Es liegt leider nicht an einer Sicherung, die man einfach schalten kann.

AL Rathmayr: Die Leitungen sind leider schon sehr desolat.

Hr. Leppen: Wenn man weiß, dass dies öfter passiert, sollte man sich Gedanken machen, an markanten Punkten eine solargestützte Batterie-Notbeleuchtung einzurichten.

Hr. Vizebgm. Haider Christoph: Die Situation ist ärgerlich. Die Leitungen sind teilweise aber über 60 Jahre alt. Wenn man es ändern will, muss der Gemeinderat den Beschluss fassen, dass man sukzessive aufgräbt und die Leitungen erneuert.

Hr. Wassermair Johannes: Es sollte sich der Bauausschuss damit genauer befassen.

-Hr. Knierzinger Christoph: Er möchte Fr. Schnell noch fragen, da sie ja eine Liste hat zum Wasserverbrauch in Aschach. Darf diese Daten jeder haben vom Gemeinderat?

Wie schaut es hier mit der Datenschutzgrundverordnung aus?

Fr. Schnell: Sie hat die Liste von Fr. Dieplinger bekommen. Diese wiederum hat sie von Hrn. Mag. Gaadt bekommen.

Hr. Ing. Peter Robert: Es stimmt, dass er diese Liste bekommen hat zum Abarbeiten. Er hat diese jedoch danach wieder abgegeben.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Wenn jemand Unterlagen vom Prüfungsausschuss bekommt zur Bearbeitung, gehören diese danach abgegeben.

Hr. Ing. Buchroithner: Für eine Kontrolle braucht man diverse Unterlagen. Danach gehören diese Unterlagen vernichtet.

-Fr. Schnell: Wann findet die nächste Sitzung der Finanzplanungsgruppe statt?

Vorsitzender: Am 18.12.

ENDE TOP 5